OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450785/14/Wg/VEP

Datum:
Linz, 21. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Dr. J R, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 12.01.2021 betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gramastetten (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 12.01.2021 gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) für das in seinem Eigentum stehende Objekt X/18 die Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2020 fest. Dagegen wurde vom Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben.

I.2. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 28.01.2021 als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 25.02.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich setzte mit Beschluss vom 26.07.2021, GZ: LVwG-450785/9/Wg, das gegenständliche Verfahren bis zur Erledigung der zur Zahl Ra 2021/13/0017 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Revision aus.

I.5. Nach Wahrung des Parteiengehörs (ON 10) stellte der Bf einen Antrag auf Fortsetzung und Entscheidung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und der Bf auf die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung und die Parteieneinvernahme verzichtete (ON 13), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Wohnung mit der Adresse X ist geteilt in Nummer 17 und 18. Es handelt sich um zwei Wohnungseigentumseinheiten, die vor mehr als zwanzig Jahren zusammengelegt wurden. Die Wohnungszusammenlegung erfolgte baulich durch Schließen des Eingangsbereiches der Wohnung 17. Es existiert nur ein einziger Wohnungseingang und ist mittels Durchbruches einer Zwischenmauer der einzige Zugang zur Wohnung 17 über die Wohnung 18. Der Bf ist Eigentümer dieser beiden Wohnungseinheiten. Die Gattin des Bf, Z N (seit zwei Jahren R), und deren Tochter, S N, lebten bis Oktober 2020 dort in der Form eines Hauptwohnsitzes. Die Wohnung 18 wurde jedenfalls im Jahr 2020 nicht zu Freizeitzwecken genutzt.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere auch aus den Angaben des Bf in der Beschwerde. Der Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ON 3 als vorläufig angenommen bekannt gegeben, wobei den Parteien mit diesem Schreiben ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt wurde, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Von der belangten Behörde wurde dazu mit Schreiben ON 4 ausgeführt, dass bei der Erhebung der Freizeitwohnungspauschale für das Kalenderjahr 2020 im AGWR sowie in den rechtskräftigen Plänen der Bauabteilung zwei eigenständige Wohnungen eingetragen gewesen seien. Am 06.04.2021 sei eine Baukontrolle durchgeführt und seien konsenslose Baumaßnahmen festgestellt worden. Der Bf habe bei der Baukontrolle eine entsprechende Bauanzeige über die Zusammenlegung beider Wohnungen eingereicht, somit handle es sich ab dem Jahr 2021 (nur) um eine eingetragene Wohnung im AGWR. Diese Ausführungen der belangten Behörde (ON 4) decken sich sohin mit den Angaben des - zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten - Bf (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7], § 115 Rz 7), wonach eine Wohnungszusammenlegung stattgefunden habe.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 liegt eine abgabepflichtige Freizeitwohnung grundsätzlich dann vor, wenn diese in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt und nicht überwiegend zu den in Z 3 genannten Zwecken benötigt wird.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfGH 23.06.2022, E 710/2021) ist § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 allerdings dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Abgabepflicht für „Freizeitwohnungen“ eine Abgabepflicht für solche Wohnungen darstellt, die Aufenthalte während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonstiger Freizeitgestaltung außerhalb beruflicher Zwecke ermöglichen. Daraus folgt, dass eine Abgabepflicht dann nicht entstehen kann, wenn keine Umstände ersichtlich sind, die eine Freizeitwohnsitznutzung indizieren und somit eine solche nach der Lage des Falles auszuschließen ist. Ein solcher Fall liegt nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes etwa vor, wenn eine in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragene Wohnung lediglich die Funktion einer Erweiterung einer in unmittelbarer räumlicher Nähe befindlichen, den Hauptwohnsitz darstellenden Wohnung und nicht die einer Freizeitwohnung aufweist (vgl. VfGH 19.09.2022, E 411/2022).

III.2. Unter Zugrundelegung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes stellt sohin auch die verfahrensgegenständliche Wohnung X/18, welche mit der Wohnung X/17 zusammengelegt und von der Gattin des Bf und deren Tochter bis Oktober 2020 als Hauptwohnsitz genutzt und im Übrigen jedenfalls im Jahr 2020

nicht zu Freizeitzwecken genutzt wurde, keine der Abgabepflicht unterliegende Freizeitwohnung dar.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Mag. Weigl